

Sanierung als Voraussetzung für Kapazitätserweiterungen – Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA Luft oder Verbesserungsgenehmigung nach § 6 Abs. 3 BImSchG? –

Jürgen Millat

1.	Vorschriften und Anwendungsbereich	388
1.1.	Sonderfallprüfung nach TA Luft.....	388
1.1.1.	Typische Fragestellungen die Anlass für eine Sonderfallprüfung sein könnten.....	389
1.1.2.	Hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen.....	390
1.1.3.	Maßstäbe	390
1.1.4.	Genehmigung bei Überschreitung von Immissionswerten	391
1.2.	Verbesserungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 BImSchG	391
1.2.1.	Allgemeines.....	391
1.2.2.	Anwendungsbereich der Vorschrift.....	392
1.2.3.	Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift.....	393
2.	Was ist bei einem konkreten Antrag zu tun?.....	394
3.	Fazit.....	394

Die Genehmigung der Errichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, aber auch deren wesentliche Änderung setzt voraus, dass von diesem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (*BImSchG*)¹ ausgehen.

Die Prüfung dieses Sachverhaltes ist außerordentlich komplex, weil sie voraussetzt, das

- zum Zeitpunkt der Prognose der zukünftigen Umwelteinwirkungen, Art, Menge, Ort, Zeitpunkt und Randbedingungen für Emissionen möglichst exakt bekannt sind,
- soweit erforderlich, die Vorbelastungssituation hinreichend genau beschrieben werden kann,
- die von den meteorologischen Gegebenheiten abhängigen Ausbreitungsbedingungen in ihrer zeitlichen und räumlichen Variation hinreichend genau bekannt sind,
- usw.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es in aller Regel in der Nachbarschaft weitere Quellen gibt, die zu Immissionen beitragen können und, dass die Schutzgüter unterschiedlich empfindlich für die emittierten Stoffe sind.

¹ BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475).

Diese Aufzählung ist nicht vollständig, sie soll nur andeuten, vor welchen Problemen Antragsteller beziehungsweise die von ihnen beauftragten Gutachter bei der Erstellung von belastbaren Antragsunterlagen in der Regel stehen.

Nachstehende Ausführungen sollen sich auf einen Spezialfall beziehen, nämlich auf die Frage, wie mit der Tatsache umzugehen ist, dass vor einer geplanten wesentlichen Änderung bereits Hinweise dafür vorliegen, dass relevante Beurteilungswerte in der Nachbarschaft bereits erreicht oder überschritten sind.

Dieser Fall kann insbesondere dann kritisch werden, wenn die geplante Änderung nach § 16 BImSchG auf eine Kapazitätserhöhung zielt, demnach vermutet werden muss, dass das emittierte Stoffspektrum gleich oder ähnlich dem ist, das die bestehenden Immissionen verursacht.

In diesem Kontext stellt sich regelmäßig die Frage nach der Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft² oder wenn relevante Immissionswerte bereits überschritten sind, nach einer Verbesserungsgenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 3 BImSchG.

Nachstehend soll gezeigt werden, welche Anforderungen nach Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere an die fachgutachtliche Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen.

1. Vorschriften und Anwendungsbereich

1.1. Sonderfallprüfung nach TA Luft

Die Vorschrift der Nr. 4.8 TA Luft umfasst einerseits ein relativ breites Spektrum von Anwendungsfällen, beschränkt diese allerdings durch die Überschrift *Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen* auch auf die Fälle, für die in dieser Verwaltungsvorschrift kein Beurteilungsmaßstab festgesetzt ist.

Die Vorschrift kann also unter bestimmten Voraussetzungen ganz allgemein immer dann zur Anwendung kommen, wenn^{3, 4, 5}

- in den Nrn. 4.2 – 4.5 TA Luft Immissionswerte nicht festgelegt sind, oder dann,
- wenn innerhalb der TA Luft auf eine Sonderfallprüfung verwiesen wird.

Anzumerken ist in diesem Kontext, dass es in der Genehmigungspraxis durchaus üblich ist, das Spektrum der Immissionswerte der TA Luft durch so genannte Beurteilungswerte zu ergänzen, die von der Genehmigungsbehörde aufgrund einer belastbaren Datenbasis vorgegeben werden und analog als Maßstab für das Eintreten beziehungsweise Nichteintreten schädlicher Umwelteinwirkungen herangezogen werden können, d.h., insoweit eine Sonderfallprüfung nach TA Luft nicht erforderlich werden lassen.

² TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 24. Juli 2002, (GMBL. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511).

³ Hansmann, K.: TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Kommentar, Sonderdruck aus Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, Verlag C. H. Beck München 2004, S. 189 ff. Beispielhaft:

⁴ Hansmann, K.: Die Sonderfallprüfung nach der TA Luft 2002, Immissionsschutz 03 (2003), S. 88-99.

⁵ Bolwerk, R.; Kruber, H.; Terfort, W.; Winters, R.: Die TA Luft 2002 – Handbuch für Genehmigungsverfahren, Überwachung und Betrieb von Anlagen in der Praxis, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2004, 201-204.

In beiden vorstehend genannten Fällen kommt es hinsichtlich der Notwendigkeit für die Durchführung einer Sonderfallprüfung allerdings darauf an, dass hinreichend Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bestehen.

Die Frage, ob und welche Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bestehen, bietet oftmals Anlass zu mehr oder weniger heftigen Diskussionen.

Nach den Erfahrungen des Autors lässt sich diese Situation am ehesten im Interesse einer sachlichen und hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes verhältnismäßigen Lösung überwinden, wenn die bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden Daten und Informationen in die Vorbereitung des Genehmigungsantrages mit einbezogen werden, und der Antragsteller ausgehend davon seiner Mitwirkungspflicht zunächst bei der Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung gerecht wird. Falls sich dabei die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung bestätigt, erwachsen daraus notwendigerweise weitere Mitwirkungspflichten für den Vorhabenträger.

1.1.1. Typische Fragestellungen die Anlass für eine Sonderfallprüfung sein könnten

Aus dem Spektrum typischer Fragestellungen seien beispielhaft folgende Möglichkeiten angeführt:

- Die geplante wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage führt zu Emissionen und damit zu Immissionen von solchen Stoffen, für die weder Immissionswerte noch belastbare Beurteilungswerte vorgegeben sind. In der Praxis ist das zum Beispiel regelmäßig der Fall, wenn krebserzeugende Stoffe freigesetzt werden können^{6,7}.
- Für die hervorgerufenen Immissionen sind in der TA Luft zum Beispiel in den Tabellen 2, 3, 4 und 6 sowie in der Nummer 4.4.2 Abs. 2 TA Luft nur solche Immissionswerte festgelegt, bei denen ausschließlich aus der Einhaltung der Werte geschlossen werden kann, dass schädliche Umweltauswirkungen nicht eintreten werden.

Liegen in diesem Falle Überschreitungen vor, dann hängt es regelmäßig von den Umständen des Einzelfalles ab, ob durch das Vorhaben erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden können.

Die Sonderfallprüfung muss in diesem Falle hinsichtlich der Umstände des Einzelfalles zu dem Ergebnis kommen, dass diese gegen schädliche Umwelteinwirkungen sprechen. Andernfalls wäre im Zweifel davon auszugehen, dass die vermuteten erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile eintreten werden.

- Sonderfallprüfungen können auch dann erforderlich werden, wenn die definierten Immissionswerte nur einen beschränkten Anwendungsbereich haben. Daraus resultiert zum Beispiel die Notwendigkeit, gegebenenfalls eine Sonderfallprüfung wegen der Immissionen von Ammoniak durchzuführen.
- Von besonderem Interesse im Zusammenhang mit der Schadstoffdeposition ist die Regelung der Nr. 4.5.3 Satz 1 TA Luft, die im Zusammenhang mit den Prüf- und Maßnahmenwerten nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁸ steht.

⁶ Für diese Stoffgruppe ist lediglich für Benzol ein Immissionswert festgesetzt.

⁷ s. auch Länderausschuss für Immissionsschutz, Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind – Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe, September 2004.

⁸ BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, vom 12. Juli 1999, (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

- Schließlich kann ein wesentlicher Fall darin bestehen, dass die Immissionen der zu erweiternden Anlage in besonderem Umfang durch diffuse Emissionen verursacht werden, das heißt über Quellen, die in weit geringerem Maße exakt beschrieben werden können, als das zum Beispiel bei Punktquellen wie Schornsteinen der Fall ist.

Nach Nr. 4.6.1.1 Satz 1 Buchstabe b) TA Luft wären diese Emissionen solange vernachlässigbar, wie sie weniger als 10 % der in Tab. 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme ausmachen.

1.1.2. Hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen

Wie bereits dargelegt, ist eine essenzielle Voraussetzung für die Durchführung einer Sonderfallprüfung die Tatsache, dass hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen.

Solche Anhaltspunkte sind immer dann gegeben, wenn bezogen auf die definierten Aufpunkte (Einwirkungsorte) durch das geplante Vorhaben ein relevanter Beitrag zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen angenommen werden muss. Dabei wird im Allgemeinen auf die Immissionssituation abgehoben werden, nur in Ausnahmefällen wird man eine Emissionsbetrachtung vornehmen, nämlich dann, wenn diese hinreichende Informationen zur Immissionssituation ermöglicht.

In der Genehmigungspraxis wird davon ausgegangen, dass im Übrigen die Sonderfallprüfung der Ausnahmefall sein wird⁹.

Nach den Nrn. 4.3.2 d), 4.4.3 d) und 4.5.2 d), TA Luft wird eine Sonderfallprüfung allerdings immer dann erforderlich werden, wenn festgestellt werden soll, ob es trotz einer Überschreitung von Immissionswerten zu keinen schädlichen Umweltauswirkungen kommen wird.

Häufig wird es dagegen an Anhaltspunkten für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung fehlen. Das gilt zum Beispiel auch bei einer Vorbelastung mit Überschreitung von Immissionswerten, wenn der projektbezogene Zusatzbeitrag nach den Kriterien der TA Luft als irrelevant einzustufen ist, wobei gegebenenfalls die Anforderung nach Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus ergänzend zu berücksichtigen sein wird.

An Anhaltspunkten mangelt es auch dann, wenn Bagatellmassenströme der Tab. 7 TA Luft unterschritten werden. Bekanntermaßen enthält diese Tabelle nur eine begrenzte Anzahl von Stoffen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass man hilfsweise einen Bagatellmassenstrom auch dadurch definieren kann, dass man die Massenkonzentration nach Ziffer 5.2 TA Luft mit einem nominellen Abgasvolumenstrom von 50.000 Nm³/h multipliziert¹⁰.

1.1.3. Maßstäbe

Jede Sonderfallprüfung setzt Zulässigkeitsmaßstäbe voraus.

Das ist zunächst der Immissionswert der TA Luft. Nur wenn ein solcher nicht rechtsverbindlich definiert ist, ist durch die Genehmigungsbehörde, ein Beurteilungsmaßstab im Einzelfall festzusetzen (Beurteilungswert). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass allein die Genehmigungsbehörde sowohl für die Feststellung von Anhaltspunkten für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung als auch für die Festsetzung von Beurteilungswerten zuständig ist.

⁹ s. z.B.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MUNLV NRW), Erlass Immissionsschutz: Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft, vom 07.02.2006.

¹⁰ Hansmann, K.: TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Kommentar, a. a. O, Rn. 3 zu Nr. 4.6.1.1 TA Luft

Für die Genehmigungspraxis bedeutet das, dass der Antragsteller schon bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens oder des Umfangs der beizubringenden Antragsunterlagen von der Behörde den entsprechenden Maßstab genannt bekommen sollte, denn ohne einen Maßstab wird eine Prüfung im Allgemeinen nicht sinnvoll möglich.

Eine Ausnahme könnte zum Beispiel vorliegen, wenn ein solcher Beurteilungswert anhand einer größeren Anzahl von Daten abzuleiten ist, die einen Wertebereich definieren, und die Untersuchungen ergeben, dass die von der Anlage verursachten zusätzlichen Immissionen sicher unterhalb dieser Spanne liegen werden.

Gebietsbezogene Beurteilungswerte, die der allgemeinen Bewertung der Luftqualität dienen, können allenfalls herangezogen werden, um festzustellen, dass es keiner Sonderfallprüfung bedarf¹¹.

Beurteilungswerte für Sonderfallprüfungen sind vorhabenbezogen abzuleiten, weil das Ergebnis der Sonderfallprüfung auf die Entscheidung abhebt. Ergebnis der Prüfung wird also sein, dass der beurteilte Sachverhalt einer Genehmigung nicht entgegensteht, dass er einer Genehmigung entgegensteht oder möglicherweise, dass es zusätzlicher Maßnahmen (z.B. einer *Sanierung*, s.u.) bedarf, um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen.

1.1.4. Genehmigung bei Überschreitung von Immissionswerten

Die TA Luft enthält in den Nrn. 4.2.2, 4.3.2, 4.4.3 und 4.5.2 (hier insbesondere in Verbindung mit Anhang 2 TA Luft) Regelungen für den Fall, dass die jeweiligen Immissionswerte überschritten werden. Jeweils unter Buchstabe b) sind Bedingungen dargelegt, die die Genehmigung bei Einhaltung definierter Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Betreibers oder Dritter ermöglichen.

Die Nrn. 4.3.2, 4.4.2 und 4.5.2 enthalten darüber hinaus jeweils unter Buchstabe d) die Möglichkeit, über eine Sonderfallprüfung die Genehmigungsfähigkeit festzustellen.

Die Tatsache, dass Nr. 4.2.2 eine solche Möglichkeit nicht enthält, hängt damit zusammen, dass Immissionen, die eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen, stets als erheblich und damit als unzulässig einzustufen sind.

Schließlich enthält Nr. 3.5.4 TA Luft eine – teilweise umstrittene – Regelung bei Überschreitung von Immissionswerten über so genannte Verbesserungsmaßnahmen (s.u.). Schink¹² weist in diesem Kontext darauf hin, dass Unternehmen in der Regel nur bei einer wesentlichen Änderung, die mit einer Kapazitätserweiterung verbunden ist, ein wirtschaftliches Interesse an Sanierungsmaßnahmen haben werden, und deshalb in dieser Regelung, die weder Planungs- noch Rechtssicherheit bot, keine akzeptable Lösung sahen.

1.2. Verbesserungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 BImSchG

1.2.1. Allgemeines

Die Regelung des § 6 Abs. 3 BImSchG ist durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt von 2009¹³ in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführt worden.

¹¹ MUNLV NRW, a. a.O.

¹² Schink, A.: Die Verbesserungsgenehmigung nach § 6 Abs. 3 BImSchG, NuR, 33 (2011) S. 250-257 (auch dort angegebene Fußnote 9).

¹³ RGU – Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11.8.2009 (BGBl.I S. 2723).

Die Regelung verfolgt insbesondere das Ziel, die Entwicklungsmöglichkeiten von bestehenden Anlagen z.B. in Ballungsgebieten zu sichern. In solchen Gebieten kann bereits die Vorbelastung die Immissionswerte überschreiten, was im Zusammenhang mit der Tatsache, dass diese bei der Genehmigung einer wesentlichen Änderung zu berücksichtigen sein wird, dazu führen könnte, dass die Genehmigung zu versagen war, wenn nicht die Irrelevanzklauseln der TA Luft in Anwendung gebracht werden konnten^{14, 15}.

Der entsprechende Gesetzestext, der die bestehende Regelung zu Verbesserungsmaßnahmen in Nummer 3.5.4 TA Luft auf gesetzlicher Ebene fortschreibt, und diese ersetzt, lautet:

Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48 a eingehalten werden, wenn aber

- 1. der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des § 17 Abs. 3 a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 durchsetzbare Maß reduziert wird,*
- 2. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,*
- 3. der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 zu erreichen und*
- 4. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.*

Es liegt auf der Hand, dass eine solche gesetzliche Regelung eher geeignet ist, das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens an einer Kapazitätserhöhung mit den Zielen der Emissionsminderung in Übereinstimmung zu bringen.

Allerdings wird in der Literatur darauf verwiesen, dass auch die konkrete Anwendung von § 6 Abs. 3 BImSchG nicht unproblematisch ist¹⁶.

1.2.2. Anwendungsbereich der Vorschrift

Die genannte Vorschrift ist zunächst nur dann anwendbar, wenn es sich um die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden, genehmigungsbedürftigen Anlage handelt. Sie kann zur Anwendung kommen, wenn dabei nachteilige Auswirkungen in der Nachbarschaft und der Umwelt hervorgerufen werden und diese für die notwendige Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von Bedeutung sein könnten.

Da für eine Änderungsgenehmigung die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für eine Neugenehmigung, müssen insbesondere die Anforderungen von § 5 BImSchG erfüllt sein. Das bedeutet u.a., dass im Ergebnis der Änderung von der Anlage keine Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden dürfen.

In den genannten Belastungsgebieten ist nun aber der Fall denkbar, das geplante Änderungsmaßnahmen gemessen am Ist-Zustand zwar zu einer Minderung der Emissionen führen, aber dennoch die Immissionswerte für einzelne Stoffe – wenn auch in geringerem

¹⁴ vgl. Scheidler, A.: Änderung des § 6 BImSchG durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt, NuR 32 (2010), S. 785-790.

¹⁵ vgl. Schink, A., a. a. O.

¹⁶ vgl. Schink, A., a. a. O., und dort genannte Quellen.

Maße – weiter überschritten sein können. Bewertet man diesen Sachverhalt ausschließlich ausgehend von § 6 Abs. 1 BImSchG, wäre eine Änderungsgenehmigung zu versagen.

Nach Jarass¹⁷ widerspräche es aber den Zielen von § 1 BImSchG, wenn man die Änderung einer mit erheblichen Emissionen verbundenen Anlage verweigern würde, die zu einer Reduzierung der Immissionswertüberschreitung beiträgt, ohne zu einer vollständigen Einhaltung der Immissionswerte zu führen.

Ein typischer Anwendungsfall dieser Art ist der vom OVG Nordrhein-Westfalen verhandelte Fall¹⁸ eines Hochofens, der in einem Belastungsgebiet ergänzend errichtet werden sollte.

1.2.3. Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift

Was sind nun unter praktischen Gesichtspunkten die wesentlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Abs. 3 BImSchG?

- Wesentliche Voraussetzung gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG ist zunächst, dass der Minderungsumfang *deutlich* sein muss und ein Ausmaß erreicht, wie es durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG nicht durchsetzbar wäre. Für den Antragsteller ist das mit erheblichen, i.d.R. auch kostenaufwändigen, Anforderungen verbunden. Die Genehmigungsbehörde steht vor dem Problem, dass der Begriff *deutlich* keine exakte Bestimmung dessen beinhaltet, was an Emissionsminderungen gefordert werden darf. Das gilt umso mehr, als auch in diesem Kontext der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weiter Bestand hat¹⁹.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG hebt insbesondere auf technische Maßnahmen ab, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen und damit ein Beitrag zur Luftreinhaltung leisten.

Da die Vorschrift keine näheren Angaben dazu macht, sind dem Engineering damit weite Spielräume für Maßnahmen zur Emissionsminderung gegeben. *Insbesondere* bedeutet aber auch, dass weitere Möglichkeiten erschlossen werden dürfen. Das können zum Beispiel veränderte Einsatzstoffe, ein veränderter Umgang mit Neben- oder Zwischenprodukten und auch organisatorische Maßnahmen sein.

Schink²⁰ verweist in diesem Kontext insbesondere darauf, dass es nicht erforderlich sei, dass emissionsmindernde Maßnahmen sich auf die Anlagen des Antragstellers beschränken. Gefordert sei lediglich eine Emissionsminderung, wo und von wem diese erbracht werde, lege die Vorschrift nicht fest. Das bedeutet, dass emissionsmindernde Maßnahmen auch bei Dritten erfolgen könnten. Dieser Sachverhalt kann insbesondere in Industrieparks von Bedeutung sein.

- Mit dem nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG vorzulegenden Immissionsmanagementplan soll sichergestellt werden, dass das geänderte Vorhaben auch langfristig einen Beitrag zur Immissionsminderung leistet²¹. Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie ein solcher Plan ausgestaltet werden soll und welchen Anlagenbezug er hat. Dem Wortlaut der Vorschrift folgend, geht es um den Verursacheranteil, was augenscheinlich dafür spricht, dass die Gesamtanlage und nicht nur der geänderte Teil in diesen Plan einzubeziehen sein wird.

¹⁷ Jarass, H. D., UPR 2006, S. 45-49; s. Scheidler, a. a. O.

¹⁸ Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 08.05.2007, Az. 8 B 2477/06.

¹⁹ vgl. Schink, A., a. a. O.

²⁰ Schink, A., a. a. O. und Verweise darin.

²¹ vgl. Scheidler, A., a. a. O.

2. Was ist bei einem konkreten Antrag zu tun?

Plant ein Antragsteller eine wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG in einem Belastungsgebiet, das heißt in einem Gebiet, in dem für einige Stoffe die Immissionswerte bereits überschritten sind, so befindet er sich nach wie vor nicht in einer beneidenswerten Situation. Zwar gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, um auch in einem solchen Falle die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Änderung zu erreichen, aber wie vorstehend dargelegt, stellt sich deren Anwendung als außerordentlich komplexe Aufgabe dar. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen sind daher insbesondere folgende Aspekte zu beachten, wenn ein Antragsverfahren in dieser Genehmigungssituation erfolgreich gestaltet werden soll:

- Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte sind eine Detailanalyse der bestehenden Anlage im Hinblick auf mögliche Minderungspotenziale und ein Basic Engineering für die geplante Änderung, das eine belastbare Prognose der zu erwartenden Emissionen und Immissionen erlaubt.
- Weitere Voraussetzung ist die Kenntnis der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage, d.h., die Kenntnis der Vorbelastung, und ebenso die Kenntnis über die Beiträge von Anlagen, die in der Nachbarschaft auf die gleichen Immissionsorte einwirken.
- Zu ermitteln sind alle anlagenbezogenen Faktoren, die für eine mögliche Sonderfallprüfung nach TA Luft im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls von Bedeutung sein werden.
- Für die Stoffe, bei denen Immissionswerte bereits überschritten sind, ist zunächst zu prüfen, ob die Bagatellmassenströme nach Tab. 7 TA Luft in Verbindung mit der Bagatellklausel für diffuse Emissionen überschritten sind, und falls ja, ob dies auch für die Irrelevanzschwellen nach TA Luft gilt. Werden für diese Kriterien keine Überschreitungen festgestellt, kann von einer Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderung auch im Hinblick auf diese Parameter ausgegangen werden.
- Verbleiben Stoffe, für die die Bagatellmassenströme bzw. Irrelevanzschwellen überschritten sind, sollte zunächst geprüft werden, ob auf dem Wege der Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft ausgeschlossen werden kann, dass es durch die geplante Änderung in Verbindung mit möglichen Minderungsmaßnahmen im Bestand zu schädlichen Umweltauswirkungen in der Nachbarschaft kommen wird. Dieser Schritt steht, wie dargelegt, im Ermessen der Behörde, die auch die entsprechenden Beurteilungsmaßstäbe festsetzt.

Dem Antragsteller und den von ihm beauftragten Gutachtern fällt in diesem Falle die Aufgabe zu, im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten der Genehmigungsbehörde Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zusammen mit den dort vorliegenden Daten und Unterlagen eine umfassende und belastbare Sonderfallprüfung erlauben.

- Die Behörde wird entscheiden, ob sie alternativ eine Verbesserungsgenehmigung nach § 6 Abs. 3 BImSchG für erforderlich hält. Auch diese Genehmigung setzt im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Antragstellers in erheblichem Umfang Zuarbeiten durch dessen Planer und Gutachter voraus, um die vorstehend skizzierten Anforderungen der genannten Vorschrift erfüllen zu können.

3. Fazit

Der Gesetzgeber hat für den Fall der Überschreitung von Immissionswerten in Belastungsgebieten mit der TA Luft und jüngst mit § 6 Abs. 3 BImSchG Möglichkeiten geschaffen, um auch dort eine weitere industrielle Entwicklung zu ermöglichen. Damit verbunden ist allerdings

in jedem Fall, dass die geplanten Projekte gleichzeitig mit entlastenden Maßnahmen hinsichtlich der Immissionssituation verbunden sind. Da es sich dabei in der Regel um kostenintensive Maßnahmen handelt, die durch die mit der geplanten Änderung verbundenen Ziele, d.h., in der Regel durch die damit verbundene Kapazitätserhöhung, gedeckt sein müssen, setzt das für das Antragsverfahren eine hohe Qualität der Anlagenplanung und in aller Regel einen iterativen Prozess der Anpassung der Anlagenkonfiguration an die Erfordernisse der Minderung der Umweltauswirkungen, hier insbesondere der Auswirkungen auf die Luftqualität, voraus.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Aufgabe nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Ingenieuren und spezialisierten Fachgutachtern zu leisten sein wird. Es setzt gleichermaßen voraus, dass das gesamte Antragsverfahren und die jeweiligen Zwischenschritte frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

Nicht zuletzt wird es sich als notwendig erweisen, die geplante Änderung in der Öffentlichkeit aktiv zu kommunizieren. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um ein Änderungsgenehmigungsverfahren handelt, das im förmlichen Verfahren durchzuführen ist.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz – Band 2

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.